

1. Die Aufnahme Verhafteter in Untersuchungshaftanstalten
des Ministeriums für Staatssicherheit zum Vollzug der
Untersuchungshaft

Wird gegen eine Person, die im dringenden Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann unter den bereits im vorangegangenen Vortrag genannten gesetzlichen Voraussetzungen der Vollzug der Untersuchungshaft unumgänglich sein. (Vgl. §§ 122 bis 125 StPO) Zu diesem Zweck werden solche Personen als Verhaftete bzw. vorläufig Festgenommene in eine Untersuchungshaftanstalt eingeliefert.

Jeder Verhaftete ist nach seiner Einlieferung in eine Untersuchungshaftanstalt des MfS und Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zum Vollzug der Untersuchungshaft, dem richterlichen Haftbefehl sowie der Feststellung seiner Identität mit der auf dem Haftbefehl genannten Person, zu registrieren, zu durchsuchen, unverzüglich durch einen Arzt untersuchen zu lassen, erkennungsdienstlich zu behandeln und über seine Rechte und Pflichten sowie über das Regime während des Untersuchungshaftvollzuges zu belehren. Das Verfahren der Aufnahme verhafteter Personen zum Vollzug der Untersuchungshaft wird demnach durch einen Komplex von Maßnahmen charakterisiert, der sichert, daß

- die Ziele der Untersuchungshaft, die Verhinderung der Flucht-, Verdunklungs- und Wiederholungsgefahr gewährleistet,
- die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt, operative Interessen des MfS, das Leben von Personen sowie das eigene Leben und die Gesundheit des Verhafteten nicht gefährdet,
- die Rechtsstellung des Verhafteten, insbesondere die Si-